



---

<b>Quelle</b>	<a href="https://services.ub.uni-koeln.de/cdm/ref/collection/grhg/id/42101">https://services.ub.uni-koeln.de/cdm/ref/collection/grhg/id/42101</a>
<b>Autor</b>	<i>Aubin, Hermann</i>
<b>Titel</b>	<i>Die Weistümer der Rheinprovinz / Abteilung 2, Band 1</i>
<b>Ort und Verlag</b>	<i>Bonn : Hanstein</i>
<b>Erscheinungsjahr</b>	<i>1913</i>
<b>Signatur</b>	<i>RHG628-18,2,1#2</i>

*Oralau-Fugen*

DIE  
WEISTÜMER DER RHEINPROVINZ

ZWEITE ABTEILUNG

DIE WEISTÜMER DES KURFÜRSTENTUMS KÖLN

ERSTER BAND

AMT HÜLCHRATH

HERAUSGEGEBEN

VON

HERMANN AUBIN

MIT EINER KATRTE DES AMTS



---

BONN  
P. HANSTEINS VERLAG

1913

*RhG  
628  
- 18,2,1 -*

des erntachtparn und frommen Mattheissen Kremer, kelnern zu Elssen, gerorte holzerben daselbst ufm Wevelichover broich an der groner weiden vursch. bie einandern stehend abgefragt, ob es heut dato vurschreiben, nemlich altera Bartholomei<sup>1)</sup>, der tag und itzo nun wol zeit were (dem alten brauch nach), das holzgeding zu besitzen und ob man auch die hern und mitholzerben zu Wevelichoven lenger erwarten solle. Derhalben sie sich under einandern bedenken und gerorten hern hauscometeuren etc. und ime dem vogten vursch. ein antwort hieuf geben, und wofern sie, die holzerben vursch., ichtwes hetten, dasselbig sie alhie vurdragen wollen.

Darauf alsbald nach gehaltenem gesprech gemelte holzerben geant-<sup>10</sup> wordt, wie es heut dato obgemelt der tag were, und das nun schon die zeit (angemeltem alten brauch nach) das holzgeding zu halten und zu besitzen verlaufen, und das ungeferlich umb dise zeit (jedoch nach gelegenheit der sachen) dickgemeldt holzgeding billich vollendet sein solle. Danach haben ferner gemelte her hauscometeur etc. und vogt vurschreiben<sup>15</sup> mündlich vurgedragen und erzalt, das ire edle erw. gerortem altem brauch nach und sonst laut ufgerichteten biesiegelten rollen zu gepurlicher zeit und pflaitz ufm Wevelichover broich an der groner weiden vursch. erscheinen weren, daselbst dan ire edle erwurden (wie offentlich zu ersehen wair) ein toin beirs und ein sumbern weggen vurstellen, dieselbig alsbald umb-<sup>20</sup> schuetten und auslaufen lassen; und weil itzo die zeit oftgemeldt holzgeding zu besitzen fast verlaufen, als wolte gerorter vogt in namen wolgemelter seiner hern principalen de sua diligentia und der hern und mitholzerben zu Wevelichoven notoria negligentia und ausbleiben abermals offentlich und sonst am zirligsten protestirt und sich bezeugt haben.<sup>25</sup> Uber dis alles und jedes hat dickgemelter vogt zu Elssen von mir offenen notario ein oder mher und sovil notig instrumenta in bester form mitzuteilen begert, wilches also beschehen und verhandelt uf tag, stund, monat, pflaitz, jair, indiction und kaisertumb vurschreiben, in gegenwertigkeit der erbarn und frommen Jentgen Wevers zu Hemmerden und Her-<sup>30</sup> man von Schelthaussen, als glaubwürdige gezeugen herzu sonderlich gefrofen und erfordert.

*Folgt Unterschrift des Notars.*

### Herrlichkeit Worringen.

*Quellen: Düsseldorf, St.-A., Domstift-Köln, Akten 65, bes. 659, die<sup>35</sup> Gerichtsprotokolle von 1683—1699 und 1741—1774, Akten 112<sup>a</sup>, Kellnereirechnungen.*

*Worringen, Bürgermeisteramt, „Baurrecht oder Nachbargerechtigkeit“ von 1788, Pappband, Papier Folio.*

*Limiten: S. unten beim Bauerrecht.*

40

*Zum Verständnis der Weistümer sind auseinanderzuhalten: 1. Die Herrlichkeit Worringen, als Unterherrschaft des Amtes Hülchrath, 2. der Fronhofsverband Worringen, 3. die Gemeinde Worringen.*

1) 25. August.

Auszugehen ist von dem Fronhofsverband. 1153<sup>1)</sup> wird die villa Worunch als Besitz des Domkapitels in Verwaltung des Propstes genannt, der sich 1170<sup>2)</sup> genötigt sah, die Pflichten und Abgaben der Vollschuldigen des Hofes gegen Zahlung einer einmaligen Abfindung zu erleichtern. Zwischen 1297 und 1374<sup>3)</sup> ist das Kapitelsgut mit dem Propste geteilt worden und seitdem stand Worringen dem Dekan und Kapitel zu. Der Fronhofsverband war sehr umfangreich<sup>4)</sup>, gebildet aus 72 Lehen zu 30 Morgen, deren Zins im Weistum, § 10, angegeben ist. Ferner waren neun Sinthöfe zu einem geringeren Zinse verpflichtet (§ 16), dessen ganz ähnliche Zusammensetzung nahelegt, auch in ihnen abhängige Hofsgüter einer besonderen Art zu sehen<sup>5)</sup>. Im 16. Jh. konnten von den Lehen 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> nicht mehr nachgewiesen werden, ebenso war ein halber Sinthof unbekannt geworden.

Der Vogt des Hofesgerichtes war zuerst der Graf von Jülich. Ihm kaufte der Dompropst Arnold von Wied (1138—1151) die Vogtei ab<sup>6)</sup>. 1170<sup>7)</sup> ist von den ungebotenen Dingen des Vogts die Rede, welche wohl damals schon das Hochgericht ausübten<sup>8)</sup>. Denn wie vor allem die Bann-

1) Lac., UB. I, 376. Vgl. dazu Keussen, Korr.-Blatt der westdtsh. Ztschr. 14, Sp. 216, Nr. 103. 2) Ennen und Eckertz, Quellen I, Nr. 79.

Die Zahlung des Abstandsgeldes hat sich sehr hinausgezogen. 1228 legte es der Dompropst im Ankauf des Küchenmeisteramts vom Dom an (Domstift, Rep. u. Hs. 9, Fol. 161<sup>b</sup>, Nr. 86). 3) 1297 (Domstift, Urk. 585)

werden Güter in W. verschenkt salvo per omnia iure prepositure Col. debito. Der Vergleich zwischen Propst und Kapitel von 1374 (Domstift, Akten 3<sup>a</sup>, § 6) setzt die Absichtung des Dompropstes schon voraus — die Urkunde darüber fehlt — und spricht von einer Leistung des Kapitels an die Fährleute von Monheim de curte in Worrinck . . iuxta declarationem consuetam iuratorum curtis. Dieses muss demnach schon dort Herr geworden sein. 4) Diese Angaben wiederholen sich in den unter den Quellen zitierten Kellnereirechnungen, die erste von 1477. Von den 72 Lehen gehörten 17 (im 16. Jh. 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub>) zu den Höfen des Domkapitels, die es zu verschiedener Zeit erworben hatte, wie sie zu verschiedenen Ämtern gehörten (Afterdechant, Obödienz Gladbach, Obödienz Rheidt-Niehl), und waren vom Hofeszins befreit. Der kam aber, auch abgesehen von dem Ausfall unbekannter Lehen, niemals voll ein, von den Sinthöfen z. B. 1477 gar nichts. 5) Der eine Sinthof ist im § 15 des W. genannt und lag in der Herrlichkeit Hackenbroich. 6) Lac., UB. I, 376 a. 1153. Die vor 1290 (Domstift, Urk. 529) vom Domstift dem Sohne des Grafen von Jülich abgekauften Güter bildeten wohl den später oft genannten Vogtshof. 7) Quellen I, Nr. 79. 8) Bis zum Erwerb der Vogtei durch den Dompropst standen auch die in Dormagen ansässigen Hofesleute von Worringen (s. unten im Text), selbst wenn damals schon das Territorialprinzip stärker zum Ausdruck gekommen wäre, unter jülichischer Vogtei, da sich das dormager Gericht aus dem Vogteigericht des Grafen von Jülich über den dortigen Andreashof entwickelt hat (s. oben S. 41). Hätte auch damals noch der beiden gemein-

formel erkennen lässt, stand dem Domkapitel als Herren von Worringen später die volle Gerichtsbarkeit zu, und zwar für ein räumlich geschlossenes Gebiet, das die Orte Worringen, Roggendorf und Thenhoven umfasste, und dessen Grenzen in der Limitenbeschreibung gegeben sind. Von der Scheide des Chor- und Knechtsteder Busches an bis an den Rhein beim Piwipp bilden sie noch heute die Grenzen der Bürgermeisterei Worringen gegen Dormagen und damit der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Im Süden sind sie durch die Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zur Bürgermeisterei Worringen aufgehoben worden. Durch die Erstreckung des Hofesgerichts auf dieses Gebiet und den Erwerb des Blutbanns entstand die Herrlichkeit Worringen über die Dörfer Worringen, Roggendorf und Thenhoven. Sie fällt keineswegs mit dem Fronhofsverbande zusammen. Während dessen Lehen zusammen 2160 Morgen umfassten, zu denen noch das Salland des Fronhofes zu rechnen ist, war die Herrlichkeit 6963 Morgen gross<sup>1)</sup>. Es lag aber auch nicht einmal alles Lehenland in derselben, sondern zu einem Teil in der Flur von Dormagen, Herzogtum Jülich<sup>2)</sup>. Andererseits gab es in der Herrlichkeit noch fremdes Hofesland, z. B. vom Hofe Langel der Abtei Deutz<sup>3)</sup>, und zahlreiches Allod. Der Walenhof z. B. in Dormagen bestand 1291<sup>4)</sup> aus  $1\frac{1}{2}$  Hufen Allod und  $\frac{1}{2}$  Hufe, die worringer Lehen war und auch später noch stets nachzuweisen ist. In der gleichen Weise setzten sich auch die Höfe in Worringen, Roggendorf und Thenhoven zusammen<sup>5)</sup>, wobei freilich nicht genau feststeht, ob das Land, das ausser den Lehen zu ihnen gehörte, Allod oder Lehen fremder Höfe war. Aber allgemein besaßen sie mehr Acker als worringer Lehensland. So der Fronhof selbst, der Dickerhof und der 25 Grosshof des Kapitels, deren Zahlen unten angeführt sind, ferner der Vogthof, ebenfalls des Kapitels, bei  $1\frac{1}{2}$  Lehen = 45 Morgen 266 Morgen Land, der Bachhof des Andreasstifts zu Roggendorf ausser einem Lehen = 30 Morgen noch 220, der Mariengartener Hof zu Thenhoven 105 Morgen Lehen, im ganzen aber 280 usw. Daneben gab es Höfe, welche in gar 30 keiner Abhängigkeit vom Fronhof standen, wie der grosse, 300 Morgen umfassende Bergerhof des Kunibertsstiftes und dessen halbsogrosser Krapelshof, beide ausserhalb des Dorfes Worringen und wohl auch ausserhalb der Dorfflur gelegen.

Ebensowenig fiel der Kreis der Herrlichkeitsuntertanen mit dem der 35

---

same Vogt den allgemeinen Gerichtsstand seiner Gerichtsleute vor ihren Hofesgerichten anerkannt, so musste doch mit dem Verkauf der worringer Vogtei eine Scheidung nach dem Wohnsitz eintreten.

1) Landesdeskription von 1670.

2) Wenigstens wohnten die Bebauer mehrerer Lehen in Dormagen (s. unten im Text), s. ferner das Beispiel des Walenhofs im folgenden, dann die Anm. zum § 10 des Bauerrechts.

3) S. bei Langel.

4) Pfarrarchiv von S. Andreas, Köln, Urk. 27, s. Annalen 76.

5) Nach Vergleich des Verzeichnisses der Lehen von z. 1600 (Akten 65<sup>b</sup>) mit der Landesdeskription von 1670. Änderungen in der Zwischenzeit sind möglich, können aber das Gesamtbild nicht stören.

Hofesleute zusammen. Von letzteren wohnten vielmehr um 1600<sup>1)</sup> 88 in Worringen, Roggendorf und Thenhoven, also in der Herrlichkeit, 42 dagegen in Dormagen unter jülichischer Landeshoheit.

Dementsprechend ist natürlich auch die Gerichtsgemeinde verschieden <sup>5</sup> bei den verschiedenen Gerichten. Die Aufsitzer vom Fronhof abhängiger Güter traten nur zu dem Lehengericht zusammen, in welchem die Zinsen vertätigt wurden, woran sich das Schöffenessen schloss<sup>2)</sup>. Es fand Sonntags nach Martini (10. November) statt<sup>3)</sup>.

Für die Handhabung der Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit wurden <sup>10</sup> dagegen folgende Gerichte abgehalten<sup>4)</sup>: 1. Das Herrengeding oder Fronhofsherrengeding, als Rügegericht, in dessen Namen noch im 18. Jh. der Ursprung des Herrlichkeitsgerichtes aus dem Fronhofsgericht deutlich wird, der sich ja auch noch an anderen Anzeichen, z. B. seinem Ort, dem Fronhof, erkennen lässt. Es geht auf die drei ungeborenen Dinge des <sup>15</sup> Vogts zurück. Im 17. Jh. war freilich seine Zahl im Jahre ebensowenig bestimmt wie seine Termine. Vielmehr konnte es in jedem Monate abgehalten werden, fiel in manchen Jahren überhaupt aus und fand in anderen zweimal statt. Konnten die vorgebrachten Fälle nicht an einem <sup>20</sup> Tage erledigt werden, so wurde das Gericht am folgenden fortgesetzt. Es wiederholen sich hier die schon beim Amte Hülchrath gemachten <sup>25</sup> Beobachtungen<sup>5)</sup>, dass das alte echte Ding hinter dem gebotenen, dessen häufigere Abhaltung durch den steigenden Gerichtsverkehr notwendig gemacht wird, zurücktritt, vorzüglich auf das Rügegericht beschränkt wird<sup>6)</sup> und allmählich eingeht. Nach 1741 wird es in den Protokollen nicht mehr <sup>25</sup> genannt. Solange es bestand, führte der Schultheiss bei vollbesetzter Schöffensbank den Vorsitz. Den Umstand aber bildete „die Gemeinde“ oder „die Nachbarn und Kirchspielsgenossen“ oder „die Untertanen“, d. h. alle Insassen der Herrlichkeit ohne Rücksicht auf den Charakter ihrer Güter. Die Rügepflicht lag in erster Linie bei den Bürgermeistern <sup>30</sup> und Vorstehern der drei Dörfer. Die Nachbarschaft von Worringen war auch schuldig, „das Gericht“, d. i. Galgen und Rad an der Strasse nach Fühligen aufzurichten. Der Richtplatz war für die beiden Herrschaften des Domkapitels, Worringen und Niehl, gemeinsam; beider Untertanen mussten daselbst den Hinrichtungen beiwohnen<sup>7)</sup>.

1) Nach demselben Verzeichnis. 2) Auf einem Lehen-gericht ist das W. gefunden worden. Ausdrücklich verlangten 1710 (Schloss Dyck, Akten 370, Fol. 138/9) die Lehnleute in Dormagen, dass das Lehengericht nach dem W. am Sonntag nach Martini abgehalten werde.

3) 1690 wurde es abgeschafft, und die jährlich dafür aufgewandten 24 Rchstlr. zu  $\frac{1}{2}$  Tlr. an die zur Teilnahme Berechtigten verteilt, der Rest den Förstern des Chorbusches zugelegt.

4) Dieses nach den Gerichtsprotokollen. 5) S. oben S. 12 ff.

6) Dass das Rügegericht im 17. Jh. der einzige Inhalt der Herrengedinge war, geht daraus hervor, dass man 1690, als niemand auf Mahnung des Schultheissen etwas vorzubringen hat, sogleich zum ordentlichen Gericht schreitet.

7) Eine Aufzeichnung darüber im worringer Bauerrecht, S. 16/17, s. Quellen.

2. Das ordentliche Gericht, das nach jedem Herrengeding, und ausserdem selbständig stattfand und für Zivilfälle kompetent war. Man möchte darin die Fortsetzung eines Teiles der *generalia placita advocati*<sup>1)</sup> und vielleicht der Nachdinge sehen. Doch fällt auf, dass es nicht der vollen Schöffenbank bedurfte.

3. Das ausserordentliche Gericht. Während noch im 17. Jh. das ordentliche den Bedürfnissen der Rechtsprechung fast vollständig genügte und nur selten der Schultheiss zwei bis vier Schöffen zu einem ausserordentlichen in sein oder des Gerichtsschreibers Haus lud, zeigen die Protokolle seit 1741 ein sehr starkes Überwiegen der letzteren, die an keinen Termin gebunden waren.

Die Appellation ging nach Neuss<sup>2)</sup>, während das worringer Gericht selbst als Oberhof für das ebenfalls dem Domkapitel gehörende von Geyen fungierte<sup>3)</sup>.

Seine Herrschaftsrechte in Worringen liess das Domkapitel durch einen oder zwei<sup>4)</sup> aus seiner Mitte auf drei Jahre<sup>5)</sup> gewählte Amtsherren wahrnehmen<sup>6)</sup>. Von der Verwaltung war der finanzielle Teil an die Kellerei beim Dom gezogen worden, der unter Aufsicht zweier jährlich wechselnder Domherren als Oberkellnern ein Unterkellner als ständiger Beamter vorstand, der von seiner Seite auch einmal in Worringen eingriff<sup>7)</sup>, so z. B. das Weistum abfragte, wahrscheinlich im Zusammenhange einer Neuaufnahme des Kapitelsgutes<sup>8)</sup>.

Diese direkte Verwaltung von der Zentrale war notwendig geworden, seitdem man, spätestens im 15.<sup>9)</sup>, wahrscheinlich schon im 13. Jh.<sup>10)</sup>, auf die Eigenwirtschaft des Fronhofes verzichtet, die Villikation als Wirtschaftsverband also aufgelöst und einen Pächter auf den Hof gesetzt hatte, dem freilich noch einige aus der früheren Stellung des Villikus herrührende Verpflichtungen auflagen<sup>11)</sup>. Ob ihm in der ersten Zeit auch noch, wie sonst so oft, das Schultheissenamt in Pacht gegeben worden war, ist fraglich, da Ende des 15. Jh. der Baumeister auftritt, der sich auch in anderen Fronhofsverbänden des Domkapitels findet, wo er zum Teil noch wirtschaftliche Funktionen hatte<sup>12)</sup>, so dass eine frühe Abtrennung von Gericht und Verwaltung der Herrlichkeit von der Bewirtschaftung des Fronhofs wahrscheinlicher ist. Der Titel des Bau-

1) So 1170, Quellen I, Nr. 79. 2) S. Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte B I, S. 8. 3) Lac., Archiv III, S. 316. 4) Einer nur 1698/99, zwei 1530 (Rechnungen). 5) Kapitelsbeschluss 1470, Dez. 11 (Domstift, Akten 141). 6) Der Amtsherr setzt z. B. den Schultheissen ein (1686, Mai 30). 7) So reitet er 1530 nach Worringen, um die Äcker zu besehen, oder nach Roggendorf und Thenhoven, um die Pachten einzumahnen. 8) Diese nahm er 1585 vor, welches Datum gut zu dem W. passt. 9) Zur Zeit der ersten Kellnereirechnung von 1477 ist der Hof verpachtet. 10) Wie sonst am Niederrhein. Vielleicht nach 1228, da noch der Villikus erwähnt wird (s. oben S. 259, Anm. 2). 11) S. das W. Ferner muss er das Holz für den Galgen aus dem Niehler Busch heranzufahren. (s. oben S. 261, Anm. 7). 12) Nach den Kellnereirechnungen.

meisters weist auf einen Zusammenhang mit dem Bauding hin, welches in den Quellen anderer Gegenden als Gericht des Villikus im Gegensatz zu den Vogtsdingen steht<sup>1)</sup>, mit dem Bauerrecht aber (s. unten) nichts zu tun hat. In der Neuzeit tritt an Stelle des Baumeisters der Schultheiss<sup>2)</sup>. Im 17. Jh. ist der Schultheiss ein in Worringen ansässiger Doctor juris, sein Amt faktisch erblich<sup>3)</sup>. Ihm steht der Gerichtsschreiber aus dem Stand der Notare zur Seite. Die Schöffen, 1321<sup>4)</sup> zum erstenmal genannt, sind sieben an Zahl. Ihre Wahl und Präsentation wurde von Schultheiss und Scheffen in Anspruch genommen. Der Amtsherr  
 10 aber erklärte sie für sein Recht<sup>5)</sup>. Als Bedingung zur Bekleidung des Amtes war aufgestellt, dass der Schöffe behoft sei<sup>6)</sup>. 1710 erhielten die dormager Lehensleute ihre Vertretung im Gericht durch zwei Lehenschöffen zugestanden<sup>7)</sup>. Die Schöffen führen schon 1321<sup>8)</sup>, mithin als erste im Amt Hülchrath und überhaupt sehr früh, ein eigenes Siegel, das eine  
 15 Männergestalt (S. Petrus) mit dem Schwert in der Rechten und der Fahne in der Linken in der Umschrift: Sigillum scabinor. Vorin. . . darstellt<sup>9)</sup>. Ausser dem Boten in Worringen hielt das Kapitel noch einen anderen in Dormagen, der also zum Lehengericht gehört. Des ersteren Amt geht auf den Sohn über<sup>10)</sup>.

20 Die Herrlichkeit bildete ein eigenes Kirchspiel. Innerhalb derselben sind aber Gemeindeorganisationen entstanden. Über die von Worringen unterrichtet das Bauerrecht. Den Ausschuss der worringer Gemeinde bilden zwei Bürgermeister mit den sieben Schöffen; die Gemeinde trat mehrmals im Jahre zum Bauerding, das wohl als Ver-  
 25 sammlung der Bauern in der Bedeutung: Nachbarn zu erklären ist, zusammen, und entschied über die Fragen des Bauerrechts, vor allem Weidgerechtigkeiten, setzte aber auch z. B. 1671 die Taxen einer Akzise für die Krämer und Verkäufer fest<sup>11)</sup>. Entsprechend der grösseren Bedeutung des befestigten Ortes hat ihm das Domkapitel also eine

1) Beyer, UB. Mittelrhein I, 345, a. 1056 und Lac., UB. I, 367, a. 1149, beide Nachrichten aus dem Moselland.

2) Die Identität ergibt sich aus den gleichen Leistungen an Baumeister und Schultheiss nach den Kellnereirechnungen; besonders charakteristisch sind 6 Ellen Tuch, welche allgemein am Niederrhein dem Villikus und später dem Hofessschultheissen gebührten und dann auch den Fronhalften, manchmal auch, wenn sie nicht zugleich Schulzen waren, gegeben wurden. Es zeigt sich daran, dass der Baumeister Nachfolger des Villikus ist. An Salär erhielt er sonst noch 6 fl. oder 8 Malter Roggen oder Hafer, ausserdem flossen ihm natürlich Sporteln zu.

3) Der Sohn wird schon bei Lebzeiten des Vaters präsentiert (1686, 30./5.).

4) Domstift, Urk. 933. 1374 aber werden sie auch noch einmal jurati genannt, s. oben S. 259, Anm. 3.

5) Protokoll 1691, 7./3. u. 12./7. 6) 1684, 5./10.

7) S. oben S. 261, Anm. 2. 8) S. Anm. 4. 9) Die Schöffen erhielten 5 Malter 1 Summer Hafer Salär.

10) 1684, 5./10. Sein Gehalt betrug 3 Malter Hafer. Der in Dormagen hatte  $\frac{1}{4}$  Lehen zinsfrei.

11) Nach Notizen im Bauerrecht.



beschränkte Selbstverwaltung zugestanden, die Roggendorf und Thenhoven nicht in dem Masse besessen haben werden. Immerhin waren auch sie zu Gemeinden zusammengeschlossen<sup>1)</sup>.

Zum worringer Fronhof gehörte der Gohrbusch, an dem nicht alle Untertanen, sondern nur die Lehnleute Anteil hatten. Einen weiteren<sup>5</sup> hatten die Untertanen von Hackenbroich durchgesetzt. Die verschiedenen Waldordnungen sind in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins 25, S. 207 ff., abgedruckt.

### 71. Weistum des Hofesgerichtes zu Worringen.

Ohne Datum<sup>2)</sup>.

10

Abschrift: Düsseldorf, St.-A., Domstift, Akten 65<sup>h</sup>, Papier, Folio. Schrift vom Anfang des 17. Jh. Danach der Eid einer empfangenden Hand.

Ungedruckt.

#### Weistumb zu Worringen.

15

Interrogationes.

(1.) Meiner gnedigen herrn kelner<sup>3)</sup> fragt:

Ob es nit heut dage und zeit sei meiner gnedigen herrn gericht zu bestain und zu beginnen?

Antwortt scheffen: Jae.

20

(2.) Kelner: Warfur halt man dis oder was ist es fur ein gedinge?

Scheffen: Meiner gnedigen herrn vom tumb hocheit, herligkeit, erb-, grund- und lehengerechtigkeit.

(3.) Kelner: Was gepurt dem fronhalfen zue tuen und was soll ime dagegen wider vom kelner erstattet werden?

25

Scheffen: Zum ersten wirt op sondach na St. Mertens dach<sup>4)</sup> erkant durch die scheffen op dem hofsgedinge, dat der fronhalfen sall fahren zu Cöllen op sine kost und hoelen die kuichen entgheim<sup>5)</sup> op son-tach na st. Merten.

Item der halfen sall verschaffen van wegen unser gnedigen herrn<sup>6)</sup> 30 beren und stiren dem kirspel zu Worringen.

Item weiters wird auch erkant, daß der halfen sall die fruchten voeren zu Cöllen op mine gnedige herrn kornhuis oft war he gewist wird binnen Cöllen, ein malder roggen vur 1 albus, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> sack even auch vur 1 albus.

35

Item mine gnedige herrn of der kelner van irent gnaden wegen sullen dem halfen und sinem hausgesinne die kost doin und allen denge-nen, die zu dem gericht hoeren, so lange die kuchen dae ist.

1) Es treten ihre Vorsteher auf. 2) Vielleicht von 1585, s. oben S. 262, Anm. 8. Über den auf das 14. Jh. zurückgehenden § 17 vgl. oben S. 259, Anm. 3. 3) Über den Kellner und seine Anwesenheit beim Gericht s. die Einleitung. 4) 11. November. 5) Die Zutaten für das Schöffenessen, welche die Kellnerechnungen genau verzeichnen. 6) Als Zehntherren.